



Geschäftsstelle:

PFAD-Niedersachsen
Kornstraße 18, 38640 Goslar
Telefon : 0 53 21 / 3172759
Fax : 0 53 21 / 45 24 1
Email : info@pfad-niedersachsen.de

Haftpflichtversicherung für Pflegekinder und Pflegeeltern

Der Versicherungsschutz beinhaltet im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen die Prüfung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Folgende Versicherungssummen können beantragt werden:

- 1) 3.000.000 **EUR** pauschal für Personen —und Sachschäden

Voraussetzungen für den Abschluss sind eine bereits bestehende Privat-Haftpflichtversicherung und Personen, die Vollzeitpflege im Sinne § 33 SGB VIII betreiben.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.

Im Rahmen des Versicherungsvertrages gelten als versichert:

-Kinder in Pflege- und Erziehungsstellen und bei Besuchspaten
sowie Pflegeeltern (Pflegerpersonen) aus Verletzung der Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, das bedeutet, dass die Privat-Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern (Pflegerpersonen/Pflegestellen) dieser Deckung vorausgeht

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist das Bestehen einer Privat-Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern (Pflegerpersonen/Pflegestellen) einschließlich der Pflegekinder mit den Versicherungssummen in Höhe von mindestens 3 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden.

Umfang des Versicherungsschutzes - teilweise abweichend von § 4 II 2a) AHB -

- a) gesetzliche Haftpflichtansprüche der Pflegekinder gegenüber den Pflegeeltern (Pflegerpersonen). Mitversichert sind auch gesetzliche Ansprüche der Krankenversicherungsträger und/oder durchzusetzende Ansprüche der Sorgeberechtigten.
- b) gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber den Pflegekindern aus Fahrlässigkeit sowie aus grober Fahrlässigkeit
- c) gesetzliche Haftpflichtansprüche der Pflegeeltern (Pflegerpersonen) und deren leiblichen Kindern gegenüber den Pflegekindern aus Fahrlässigkeit sowie aus grober Fahrlässigkeit
- d) gesetzliche Haftpflichtansprüche der Pflegekinder untereinander aus Fahrlässigkeit sowie aus grober Fahrlässigkeit
- e) gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber den Pflegeeltern aus fahrlässiger sowie aus grob fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht

Für Pflegekinder, welche gemäß § 827 BGB für einen Schaden nicht verantwortlich sind, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für gesetzliche Haftpflichtansprüche gemäß des vorgenannten Versicherungsumfanges.

Versicherungsschutz für behinderte Kinder

beinhaltet die

-Ansprüche der Pflegekinder gegenüber den Pflegeeltern (Pflegepersonen)
-Ansprüche Dritter gegenüber den Pflegeeltern (Pflegepersonen) aus Aufsichtspflichtverletzung aus vollem Umfang des Vertrages
Gesetzliche Haftungsansprüche der Pflegeeltern (Pflegepersonen) gegenüber den behinderten Pflegekindern und Ansprüche der behinderten Pflegekinder untereinander bestehen nicht und sind deshalb nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Regelung der gesetzlichen Haftpflicht von Kindern nach dem BGB

Eine gesetzliche Haftpflicht von Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, besteht nicht. Kinder zwischen dem 7. Und 14. Lebensjahr haften nach Einsicht in ihr Tun. Daher wird im Schadensfall geprüft, ob sich das schadenverursachende Pflegekind über die Folgen seines Tuns bewusst war. Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit regeln sich nach § 827 BGB.

Selbstbehalt

Von jeder Schadenersatzleistung (ausgenommen Personenschäden) hat der Antragsteller 100,- EUR selbst zu tragen.

Vertragsgrundlagen

Allgem. Vers. Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) — H 61/00
Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vereine — H 3099
Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung — H 5080/07
Abweichend von den genannten Versicherungsbedingungen gelten die vorgenannten Risiken als Versichert.

Beitragsberechnung

Beitragsberechnungsgrundlage ist die Anzahl der Pflegeverhältnisse. Hierzu zählen Bereitschaftspflegeplätze, als auch Dauerpflegeplätze.

3 Mio. pauschal Pers.-u. Sachschäden 53,55 Euro zzgl. Vers.-Steuer (z.Zt. 19 %). Vorausbeitrag

Die genannten Beträge unterliegen dem § 8 III AHB (Beitragsangleichung).
Eine unterjährige Pflege führt nicht zur Zurückerstattung der gezahlten Prämie. Bei der Übernahme eines anderen Pflegekindes erfolgt die Weiterführung des Vertrages unter Beachtung einer bereits gezahlten Prämie. Bei Wegfall eines Pflegeverhältnisses endet der Versicherungsvertrag.

Antrag

Versicherungsnehmer sind die Pflegeeltern (Pflegepersonen).
Der Versicherungsschein sowie die Versicherungsbedingungen werden durch die Allianz-Vers. AG Berlin direkt an den Antragsteller versandt.